

Begriffserklärungen im Kontext Kinderschutz

Im Rahmen des Schutzkonzepts der Musik- und Kunsthochschule Böblingen ist es wichtig, zentrale Begriffe klar und verständlich zu definieren. Diese Begriffserklärungen dienen der Orientierung und sollen helfen, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, richtig einzuordnen und angemessen zu handeln.

Grenzverletzung

Unbeabsichtigte oder fahrlässige Überschreitung emotionaler, körperlicher oder sozialer Grenzen. Sie kann aus Unwissenheit, Überforderung oder fehlender Sensibilität resultieren. Entscheidend ist, dass das Verhalten bei der betroffenen Person Unbehagen oder Ablehnung auslöst. Lehrkräfte sollen reflektieren, sich entschuldigen und aus der Situation lernen.

Sexualisierter Übergriff

Bewusst gesetzte Handlung mit sexualisiertem Bezug, die ohne Einverständnis der betroffenen Person erfolgt. Dazu zählen anzügliche Bemerkungen, Berührungen, entwürdigende Gesten, unerwünschte Blicke sowie digitale Grenzüberschreitungen. Sexualisierte Übergriffe können verbal, körperlich oder medial erfolgen.

Sexualisierte Gewalt

Form der Gewalt, bei der Kinder oder Jugendliche zu sexuellen Handlungen gezwungen, überredet oder manipuliert werden. Sie umfasst direkte Handlungen ebenso wie exhibitionistische, digitale oder verbale Übergriffe. Einverständnis ist bei Minderjährigen immer kritisch zu hinterfragen.

Psychische Gewalt

Verhalten, das das Selbstwertgefühl systematisch angreift. Dazu gehören Demütigungen, Ausgrenzung, Drohungen, Kontrolle, Liebesentzug oder Beschämung. Diese Form der Gewalt ist häufig subtil und langfristig wirksam.

Physische Gewalt

Körperliche Gewalt wie Schlagen, Stoßen, Festhalten oder andere Handlungen, die Schmerzen oder Verletzungen verursachen. Auch das Unterlassen notwendiger Hilfeleistung kann als physische Gewalt gelten.

Professionelle Distanz

Klares Rollenbewusstsein in pädagogischen Beziehungen. Sie schützt vor Verstrickungen und schafft einen verlässlichen, respektvollen Rahmen. Professionelle Distanz bedeutet nicht Lieblosigkeit, sondern bewusste Begrenzung emotionaler Nähe.

Verdachtsfall

Jede Beobachtung, Aussage oder Veränderung, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten könnte. Es braucht keine Beweise – ein vager Verdacht genügt, um Rücksprache mit der Schulleitung oder Schutzbeauftragten zu halten.

Unschuldsvermutung

Grundsatz, dass eine beschuldigte Person solange als unschuldig zu gelten hat, bis ihre Schuld zweifelsfrei bewiesen ist. Auch bei Verdachtsfällen im Kinderschutz gilt dieser Grundsatz – verbunden mit einer Pflicht zum Handeln bei Risiko.

Kindeswohlgefährdung

Wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes ernsthaft beeinträchtigt oder bedroht ist. Dies kann durch Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch oder andere Gefährdungssituationen geschehen.